



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Wunschinski (CDU)

Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7802

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zukünftig wird der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt gesetzlich auf Therapie und Resozialisierung ausgestaltet und das Leben in der Sicherungsverwahrung deutlich von dem in der Strafhaft unterschieden, mithin das Abstandsgebot umgesetzt. Die Behandlung soll in den Händen eines multidisziplinären Behandlungsteams liegen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das zur Erfüllung der nachfolgend genannten Vereinbarung erforderliche zusätzliche fachtherapeutische und sozialpädagogische Personal vollständig vom privaten Partner im Dialog mit der Anstaltsleitung ausgewählt worden ist und seine Tätigkeit in voller Teamstärke zum 1. Februar 2013 aufgenommen hat. Zum Team gehören zwei Diplompsychologen, drei Sozialpädagogen und eine Ergotherapeutin. Dies vorausgeschickt wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, wenn der private Dienstleister in der JVA Burg seiner vertraglichen Verpflichtung zur Vorhaltung des für die Sicherungsverwahrung notwendigen Personals für den Psychologischen Dienst und die Sozialfürsorge mangels auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden qualifizierten Personals nicht nachkommen kann?**

(Ausgegeben am 07.03.2013)

Nach der Zusatz- und Ergänzungsvereinbarung über therapeutische und sozialpädagogische Leistungen für Sicherungsverwahrte vom 14./21. Dezember 2012 ist der private Partner verpflichtet, Behandlung und Therapie regelmäßig und durchgängig gesichert anzubieten. Bei Nichterfüllung muss sich das Land nicht auf Abzüge beim Betriebsentgelt verweisen lassen, sondern ist berechtigt, die erforderlichen Leistungen selbst zu erbringen oder durch einen Dritten auf Honorarbasis erbringen zu lassen. In einem solchen Fall erhält der private Partner auch keine Vergütung. Im Übrigen gehört der vom Fragesteller angesprochene Fachkräftemangel zu den Risiken, die für den Justizvollzug unabhängig vom Betreibermodell bestehen und für die rechtzeitig - wie im vorliegenden Fall z. B. durch vertragliche Regelungen - Vorsorge zu treffen ist.

2. Sieht die Vertragsgestaltung mit dem privaten Dienstleister für den Fall eine Vertragsstrafenregelung vor?

Nein. Eine Vertragsstrafenregelung durch Sanktionen, wie z. B. monetäre Minderung des Entgeltes, kommt hier nicht zur Anwendung, da dies keine adäquate Lösung darstellen würde. An ihre Stelle ist das Recht des Landes zur Ersatzvornahme getreten.